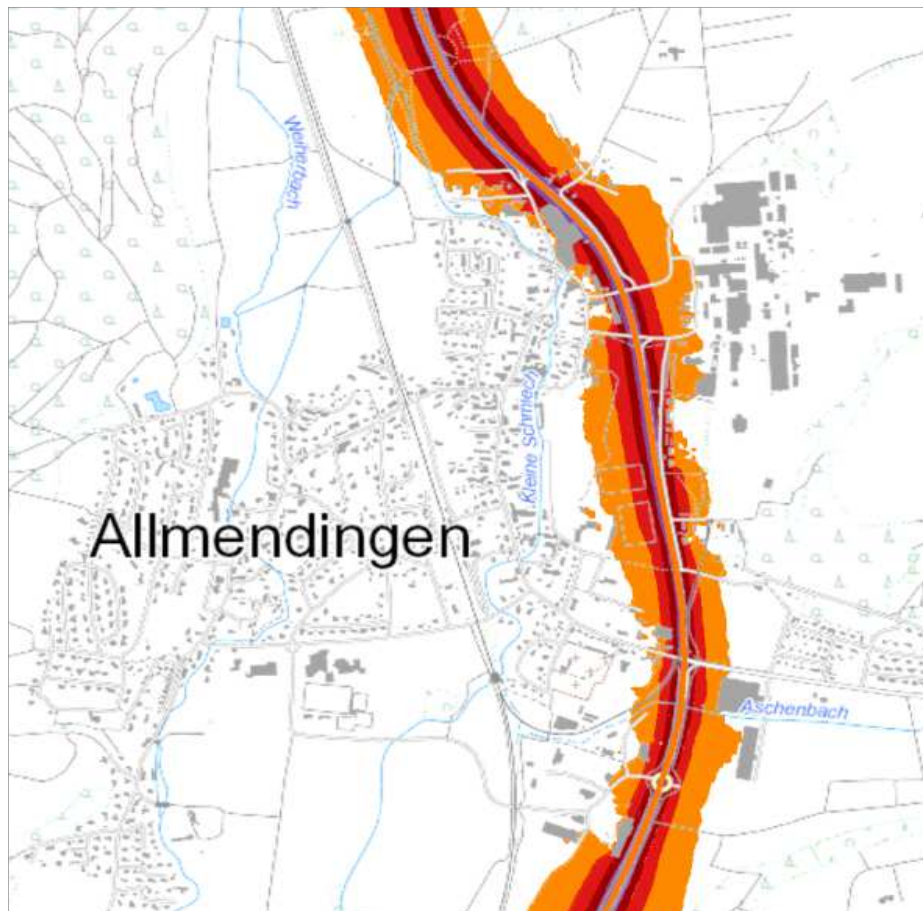


GEMEINDE ALLMENDINGEN

Lärmaktionsplanung Stufe 3

Schlussbericht



Gemeinde Allmendingen

Lärmaktionsplan Stufe 3

Schlussbericht

brenner BERNARD ingenieure GmbH
ein Unternehmen der **BERNARD** Gruppe
Dresden

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Allmendingen
Hauptstraße 16
89604 Allmendingen

Auftragnehmer

brenner BERNARD ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure VBI
für Verkehrs- und Straßenwesen
ein Unternehmen der BERNARD Gruppe
Kändlerstraße 1
01129 Dresden
Telefon 0351 85349-0
Telefax 0351 85349-77
www.brenner-bernard.com
info.dresden@brenner-bernard.com

Bearbeiter

Dr.-Ing. Uwe Frost

Dresden, 12.12.2019

INHALT

TEXT

| | | |
|---|--|----|
| 1 | AUFGABENSTELLUNG | 1 |
| 2 | VORGEHENSWEISE LÄRMAKTIONSPLANUNG | 3 |
| | 2.1 Allgemeines | 3 |
| | 2.2 Vorkartierung LUBW zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 | 4 |
| | 2.3 Lärmkarten | 5 |
| | 2.4 Lärmaktionsplan | 5 |
| | 2.5 Zuständige Behörde und Öffentlichkeitsbeteiligung | 6 |
| 3 | UNTERSUCHUNGSGEBIET | 7 |
| 4 | STRASSENVERKEHR 2018 | 8 |
| | 4.1 Lärmkartierung | 8 |
| | 4.1.1 Arbeitsgrundlagen | 9 |
| | 4.1.2 Berechnungsgrundlagen | 9 |
| | 4.1.3 Verkehrsbelastung Straßenverkehr | 9 |
| | 4.2 Berechnungsergebnisse | 10 |
| | 4.2.1 Beurteilung der örtlichen Situation an Hand der Rasterlärmkarten | 10 |
| | 4.2.2 Beurteilung der örtlichen Situation an Hand der Betroffenen | 12 |
| | 4.2.3 Lärmschwerpunkte | 13 |
| | 4.3 Validierung und Umsetzung Lärmaktionsplanung Stufe 2 | 14 |
| | 4.4 Maßnahmenkonzept Stufe 3 | 14 |
| | 4.4.1 Tempo 60 Nacht | 14 |
| | 4.4.2 Lärmsanierung | 14 |
| 5 | ZUSAMMENFASSUNG | 15 |

TABELLEN

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Betroffenheitsstatistik Allmendingen | 12 |
|---|----|

ABBILDUNGEN

| | |
|---|---|
| Abbildung 1: Übersicht Gemeindegebiet Allmendingen | 7 |
| Abbildung 2: Lärmkartierung für Allmendingen L _{DEN} laut LUBW | 8 |

ANLAGEN

| | |
|---|---|
| Notwendigkeit Lärmaktionsplanung | 1 |
| Zählstelle B492 südlich von Allmendingen | 2 |
| Rasterlärmkarten laut Vorkartierung LUBW Stufe 3 | 3 |
| Betroffene Einwohner lt. Vorkartierung LUBW Stufe 3 | 4 |
| Prüfung Ergebnisse LUBW | 5 |
| Lärmschwerpunkte B492 in Höhe Fabrikstraße | 6 |
| Verkehrserhebungen Gemeinde Allmendingen 2019 | 7 |

1 AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Allmendingen ist verpflichtet im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie eine Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung zur Stufe 3 durchzuführen. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG §§ 47 a-f) und die Verordnung zur Lärmkartierung (34. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung)) in nationales Recht umgesetzt. Mit der Richtlinie soll im Rahmen der Europäischen Union ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Gemeinde ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung, die im Zuge der Bundesstraße B 30 durch den Ortsteil Allmendingen führt, zur Durchführung der Lärmaktionsplanung verpflichtet.

Die aktuell anstehende Lärmaktionsplanung der Stufe 3 sollte bis 06/2018 abgeschlossen sein. Aus verschiedenen Gründen konnte mit der Bearbeitung erst Mitte 2019 begonnen werden.

Die Stufe 3 stellt im Wesentlichen eine Prüfung und eine Validierung der Kartierungsergebnisse der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LÜBW) dar und bei Identifikation von Lärmschwerpunkte die Erörterung von Lärminderungsmaßnahmen dar.

Die strategischen Lärmkarten sind für Ballungsräume über 100.000 Einwohner, für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (DTV = 8.200 Kfz/24h), für Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr sowie für Großflughäfen zu erstellen.

Für Allmendingen ist die Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm auf allen Straßen im Gemeindegebiet, die im Querschnitt einen durchschnittlichen Tagesverkehr (Montag bis Sonntag, Mittelwert eines ganzen Jahres) von 8.200 Kfz/24h und mehr aufweisen, zu untersuchen. Dies betrifft in Allmendingen ausschließlich die Bundesstraße B492.

Die Lärmkartierung für die Immissionsquelle des Straßenverkehrslärms beinhaltet die Lärmpegel L_{DEN} (Tag-Abend-Nacht, 24 Stunden-Wert) und L_{Night} (Nacht, 22:00 bis 6:00 Uhr) in einer Höhe von 4 m und wird auf Basis aktuell vorliegender Verkehrsdaten erstellt. Mit Hilfe der Lärmkartierungen sind räumliche Bereiche mit hohen Lärmpegeln und vielen betroffenen Einwohnern, sog. Lärmbrennpunkte, zu analysieren, die im Weiteren für die Definition von Lärminderungsmaßnahmen die Ausgangsbasis bilden.

Entsprechend dem Anhang IV der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind folgende Mindestanforderungen an die Lärmkartierung formuliert:

- Darstellung der Lärmsituation, ausgedrückt durch einen Lärmindex (L_{DEN} , L_{Night})
- Überschreitungen von festgelegten Grenzwerten
- geschätzte Anzahl an Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern, die einem bestimmten Wert eines Lärmindex ausgesetzt sind
- geschätzte Anzahl der Menschen in einem lärmbelasteten Gebiet

Die Mindestanforderungen an die Aktionspläne sind im Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie formuliert.

Gemäß Anhang VI der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist der Kommission eine Zusammenfassung des Aktionsplanes von nicht mehr als 10 Seiten zu übermitteln.

2 VORGEHENSWEISE LÄRMAKTIONSPLANUNG

2.1 Allgemeines

Am 25.06.2002 wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat die „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EU-Umgebungslärmrichtlinie) verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Dazu soll in einem ersten Schritt die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung zu verringern bzw. nicht weiter ansteigen zu lassen. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor:

1. Stufe: strategische Lärmkarten für Ballungsräume über 250.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (DTV von 16.400 Kfz/24h), Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 60.000 Zügen pro Jahr sowie Großflughäfen (50.000 Bewegungen pro Jahr)
Termin der Lärmkarten: 30.06.2007
Termin Aktionspläne: 18.07.2008
2. Stufe: strategische Lärmkarten für Ballungsräume über 100.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr sowie Großflughäfen
Termin der Lärmkarten: 30.06.2012
Termin Aktionspläne: 18.07.2013

3. Stufe: strategische Lärmkarten für Ballungsräume über 100.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr sowie Großflughäfen

Termin der Lärmkarten: 30.06.2017, danach alle 5 Jahre

Termin Aktionspläne: 18.07.2018, danach alle 5 Jahre

Abb. 1 Die vorliegende Lärmaktionsplanung betrifft die 3 Stufe und konzentriert sich auf den Straßenverkehrslärm entlang von Streckenabschnitten mit einer täglichen Verkehrsbelastung vom mehr als 8.200 Kfz/24h. Der Schienenverkehrslärm wird zentral vom Eisenbahnbundesamt behandelt und obliegt nicht der Gemeinde Allmendingen.

2.2 Vorkartierung LUBW zur Lärmaktionsplanung Stufe 3

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 landesweit eine Vorkartierung und Betroffenheitsanalyse erstellt¹. Diese basiert auf Verkehrsdaten aus der bundesweiten Verkehrserhebung des Jahres 2015 (Straßenverkehrszählung SVZ 2015²). Für die Bundesstraße B492 existiert südlich von Allmendingen eine Verkehrszählstelle, die zuletzt 2017 erfasst wurde. Der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) im Jahr 2017 betrug 11.697 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 9,2 % (Straßenverkehrszentrale B.-W., Zählstelle 83233, Quelle ³)

Der DTV-Wert für die Vorkartierung bezieht sich auf 2015 und weist 11.124 Kfz/24h aus (Schwerverkehrsanteile/Zeitphase: 6-18 Uhr 8%, 18-22 Uhr 4%, 22-6 Uhr 11,5 %).

¹ siehe Homepage MLUL: <https://mlul.brandenburg.de>

² siehe Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach:
https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Statistik/Verkehrsdaten/2015/SVZ-2015-Daten.html

³ <https://www.svz-bw.de/verkehrszaehlung?zoom=6&lon=9.729673&lat=48.323067>

2.3 Lärmkarten

Die Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm erfolgt anhand von Lärmkarten. Im Anhang IV der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind Mindestanforderungen an die Lärmkarten formuliert:

- Darstellung der Lärmsituation, ausgedrückt durch einen Lärmindex (L_{DEN} , L_{Night})
- Überschreitungen von festgelegten Grenzwerten
- geschätzte Anzahl an Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern, die einem bestimmten Wert eines Lärmindex ausgesetzt sind
- geschätzte Anzahl der Menschen in einem lärmbelasteten Gebiet

Die Lärmkarten können der Öffentlichkeit als Grafik oder in Tabellenform vorgelegt werden.

Dargestellt werden die Lärmindexe für den Tag-Abend-Nacht-Pegel L_{DEN} und den Nacht-Pegel L_{NIGHT} in dB(A), jeweils in einer Höhe von 4 m.

2.4 Lärmaktionsplan

Ausgehend von den Ergebnissen der Lärmkartierung sind Aktions- bzw. Maßnahmenpläne auszuarbeiten, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt bzw. gemindert werden können.

Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ist nicht an ein Überschreiten von Grenzwerten geknüpft, sondern mit einem bestimmten Verkehrsaufkommen oder mit dem Merkmal „Ballungsraum“ verbunden.

Aus den § 47c und 47d des BImSchG ergibt sich für den einzelnen Bürger kein konkreter Rechtsanspruch auf Einhaltung bestimmter Lärmgrenzwerte. Durch die Festlegungen in den Lärmaktionsplänen wird kein Rechtsanspruch Einzelner begründet, da keine unmittelbare Außenwirkung erzielt wird und somit keine Klagebefugnis für die Bürger besteht. Die Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge sind im Weiteren

von der Gemeinde Allmendingen mit den zuständigen Baulastträgern der lärmverursachenden Straßen zu erörtern und im Rahmen der nationalen Rechtsgrundlagen und verfügbarer Haushaltsmittel nach Möglichkeit umzusetzen.

Die Gemeinde Allmendingen führt eine Lärmaktionsplanung für die Stufe 3 durch.

Die in den Plänen genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde bzw. des zuständigen Baulastträgers gestellt, sollten aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich ggf. aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den strategischen Lärmkarten ausgewiesen werden. Der § 47d des BImSchG erwähnt bei der Priorisierung auch die Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen.

2.5 Zuständige Behörde und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 47e des BImSchG sind die zuständigen Behörden für die Lärmaktionsplanung die Gemeinden (oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden). Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist: Gemeinde Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen.

Der § 47d Abs. 3 des BImSchG sieht, bezugnehmend auf den Artikel 8 Abs. 7 der Richtlinie, eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vor: „Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die betroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.“

Art und Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht explizit geregelt, können sich aber an dem Verfahren zur Bauleitplanung orientieren.

Die Gemeinde Allmendingen wird die Öffentlichkeit wie folgt über die Lärmaktionsplanung Stufe 3 informieren und beteiligen:

- Öffentliche Auslegung geplant für Dezember 2019 oder Januar 2020.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Die Gemeinde Allmendingen befindet sich im Südosten Baden-Württembergs im Landkreis Alb-Donau-Kreis (Abbildung 1). Derzeit leben in Allmendingen ca. 4.460 Einwohner⁴.

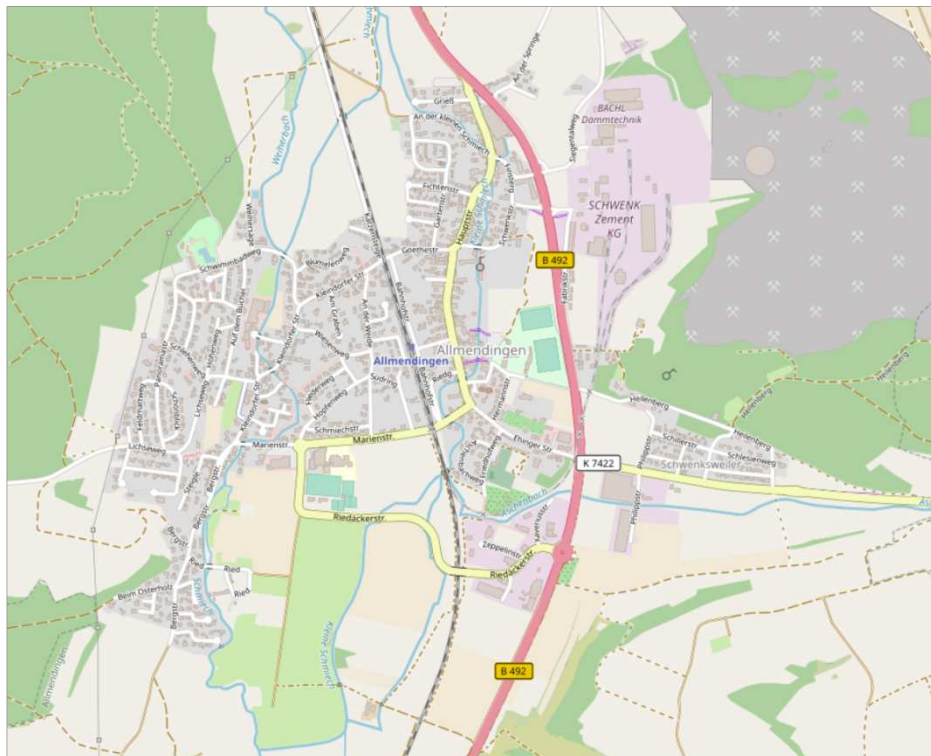


Abbildung 1: Übersicht Gemeindegebiet Allmendingen⁵

Wie bereits eingangs erwähnt sind in Allmendingen ausschließlich die Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr in der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen. Nachfolgend sind die Verkehrsbedingungen in der Gemeinde erläutert.

⁴ siehe Homepage Gemeinde Allmendingen

⁵ Quelle Hintergrundgrafiken: www.openstreetmap.org und Wikimedia Commons

4 STRASSENVERKEHR 2018

4.1 Lärmkartierung

Die Lärmkartierung des Straßenverkehrs wurde für die Gemeinden Baden-Württembergs zunächst zentral durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) erstellt. Dabei wurden die Verkehrszahlen der Straßenverkehrszählung 2015 und lokale Ergänzungen verwendet. Auf Grundlage dieser Daten wurden betroffene Gemeinden mit Verkehrsbelastungen oberhalb von 8.200 Kfz/24h ermittelt und zur Erstellung eines Lärmaktionsplans aufgefordert.

Die Abbildung 2 zeigt den Kartierungsumfang nach den Angaben des LUBW für den Straßenverkehrslärm in der Ortslage Allmendingen. Andere Straßen im Gemeindegebiet weisen nicht die Mindestbelastung von 8.200 Kfz/24h auf und sind folglich nicht kartiert.

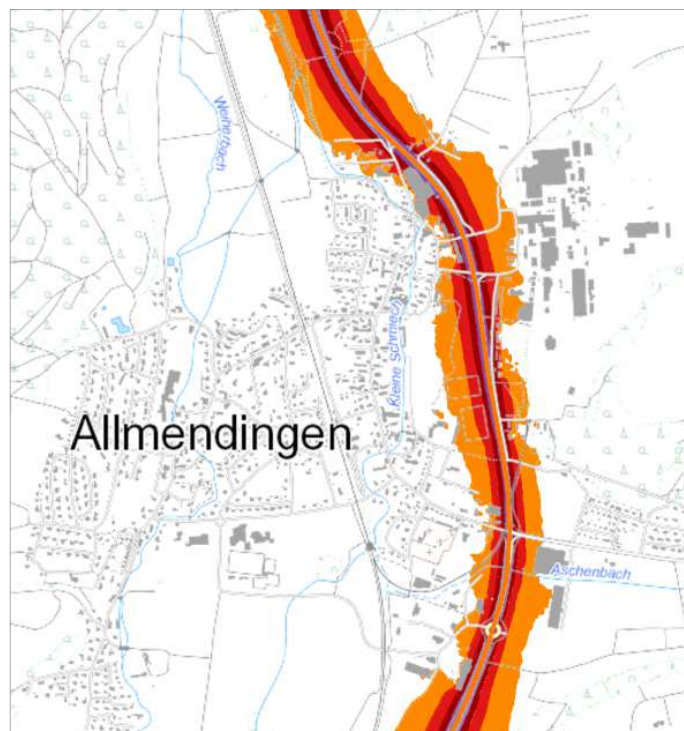


Abbildung 2: Lärmkartierung für Allmendingen L_{DEN} laut LUBW⁶

⁶ Quelle: LUBW Lärmkartierung B.-W. 2017 Ausschnitt aus LDEN-Karte für Gemeinde Allmendingen (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>)

Die bestehende Lärmkartierung wurde anhand der im Folgenden aufgeführten Arbeits- und Berechnungsgrundlagen sowie aktueller Verkehrszahlen aus dem Jahre 2017 - 2019 geprüft.

4.1.1 Arbeitsgrundlagen

Für die Bearbeitung wurden die Lärmkarten des LUBW ausgewertet und mit aktuellen Einwohnerdaten abgeglichen. Eine eigenständige Kartierung erfolgte nicht. Nachweislich durch Verkehrserhebungen der Gemeinde ist die Bundesstraße B492 allein mit einer Verkehrsbelastung über 8.200 Kfz/24h belastet, alle anderen Ortsstraßen liegen deutlich unter diesem Schwellwert. Insofern hat nach EU-Umgebungslärmrichtlinie ausschließlich eine Bewertung für die Bundesstraße B492 zu erfolgen.

4.1.2 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungen zu den beiliegenden Rasterlärmkarten basieren auf den vorläufigen Berechnungsvorschriften für den Umgebungslärm, hier explizit: VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen, Bundesanzeiger Nr. 154 vom 17.08.2006).

Der Betroffenheitsanalyse liegt die VBEB (Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm, Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20.04.2007) zu Grunde. Die Anzahl der vom Lärm belasteten Einwohner ist nach den Lärmpegeln der einzelnen Gebäudefassaden ausgewiesen.

4.1.3 Verkehrsbelastung Straßenverkehr

Als Ausgangsbasis für die Lärmkartierung des Straßenverkehrslärms durch das LUBW dienen Verkehrserhebungen im Rahmen der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2015.

- Anl. 2 Die Darstellung der Lage der Erhebungsstelle B492 in der Ortslage Allmendingen zeigt Anlage 2.

Laut Straßenverkehrszählung sind folgende Verkehrsbelastungen Grundlage für die Lärmkartierung zur Stufe 3:

Querschnitt B492 südlich Einmündung K7422

Zählstelle 83233

DTV₂₀₁₅ = 11.124 Kfz/24h

| | | |
|---------------|---------------------|--------|
| Schwerverkehr | 6.00 bis 18.00 Uhr | 8 % |
| | 18.00 bis 22.00 Uhr | 4 % |
| | 22.00 bis 6.00 Uhr | 11,5 % |

Der DTV-Wert ist ein Jahresdurchschnittswert für alle Wochentage (Montag bis Sonntag).

In der Ortsdurchfahrt B492 gelten als zulässige Geschwindigkeit 80km/h.

- Anl. 4 Für die aktualisierte Lärmkartierung zeigt Anlage 4 die Eingangsdaten der jeweiligen Straßenabschnitte mit den Verkehrsbelastungen für den durchschnittlichen täglichen Verkehr in Kfz/24h und dem Schwerverkehr über 3,5 t in Prozent.

4.2 Berechnungsergebnisse

4.2.1 Beurteilung der örtlichen Situation an Hand der Rasterlärmkarten

Die Berechnungsergebnisse sind in Form von Rasterlärmkarten grafisch dargestellt. Dabei basieren die Lärmpegel auf europaweit harmonisierten Berechnungsverfahren und sind infolge von verschiedenen Berechnungsverfahren nur sehr beschränkt direkt mit in Deutschland vorhandenen Grenz- und Richtwerten vergleichbar. Die Unterschiede in den Lärmpegeln nach EU-Umgebungslärmrichtlinie und nach natio-

nalen Vorschriften liegen in unterschiedlichen Berechnungszeiträumen und Abschlägen.

Auslösewerte der Aktionsplanung sind die Belastungsschwellen, bei deren Erreichen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen oder ergriffen werden sollten. In der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Festlegungen zu diesen Werten enthalten, d. h. es sind keine Schwellwerte für die Erfordernis einer Lärmaktionsplanung definiert. Auch die nationale Gesetzgebung gibt keine Auslösekriterien vor.

Im Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr, Baden-Württemberg vom 29.10.2018 zur Lärmaktionsplanung⁷ werden Hinweise gegeben, wann und wie Lärmaktionspläne zu erstellen sind. Danach sind zunächst alle kartierten Gebiete mit Betroffenen oberhalb von 55 dB(A) L_{DEN} und oberhalb von 50 dB(A) L_{Night} in der Pflicht eine Lärmaktionsplanung durchzuführen. Als Kartierungspflichtig werden jene Gebiete bzw. Orte betrachtet, die mehr als 50 Betroffene aufweisen. Laut der Statistik des LUBW ist dies für Allmendingen der Fall.

Auf jeden Fall sind dabei Bereiche mit hoher Lärmbelastung zu berücksichtigen. Dies entspricht den Schwellwerten zur Gesundheitsrelevanz von über 65 dB(A) L_{DEN} und über 55 dB(A) L_{Night} .

Vordringlicher Handlungsbedarf besteht bei sehr hohen Lärmbelastungen von mehr als 70 dB(A) L_{DEN} und mehr als 60 dB(A) L_{Night} .

Folgende Lärmkarten wurden für den Straßenverkehrslärm in Allmendingen erstellt:

Anl. 3 Rasterlärmkarte L_{DEN}

Anl. 3 Rasterlärmkarte L_{Night}

L_{DEN} und L_{Night} weisen ähnliche Ergebnisse auf, L_{DEN} neigt zu größerer Ausbreitung in der Fläche, L_{Night} verstärkt tendenziell Räume mit hohen Belastungen.

⁷ https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/181029_Kooperationserlass_Laermaktionslanung_BW.pdf

4.2.2 Beurteilung der örtlichen Situation an Hand der Betroffenheiten

Um aus den Ergebnissen der Lärmkartierung Maßnahmen für die Lärmaktionsplanung ableiten zu können, müssen die Rasterlärmkarten mit den Einwohnerzahlen kombiniert werden.

Anl. 4 Die nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie geforderte Statistik über die Zahl der betroffenen Einwohner, Wohnungen, Krankenhäuser und Schulen sowie für die betroffenen Flächen wurde für die Intervalle zwischen 50 und über 75 dB(A) in 5dB(A)-Schritten unter Anlage 4 dargestellt.

Entsprechend der Anforderungen nach EU Umgebungslärmrichtlinie sind die betroffenen Einwohner auf 100 zu runden. Damit ergeben sich oberhalb der maßgebenden Schwellwerte von $L_{DEN} = 65$ dB(A) und $L_{Night} = 55$ dB(A) jeweils aufgerundet 100 belastete Einwohner.

Die laut LUBW ermittelten Betroffenheiten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 1: Betroffenheitsstatistik Allmendingen (LUBW)

| Intervalle [dB(A)] | Betroffene | |
|-----------------------|------------|-------------|
| | L_{DEN} | L_{Night} |
| 50 - 55 | ? | 39 |
| 55 - 60 | 41 | 24 |
| 60 - 65 | 42 | 1 |
| 65 - 70 | 9 | 0 |
| 70 - 75 | 0 | 0 |
| > 75 | 0 | 0 |

Anhand der konkreten Werte ergeben sich 92 Betroffene mit $L_{DEN} \geq 55$ dB(A) und 64 Betroffene mit $L_{Night} \geq 50$ dB(A) in der Nacht.

Verfeinerung anhand der hausfeinen Einwohnerdaten 2019

Anl. 5 Mit Hilfe der aktuell gemeldeten Einwohnerdaten je Gebäude wurde die Situation neu bewertet, siehe Anlage 5. Demzufolge sind 10 Gebäude mit 79 Einwohnern betroffen, die nachts einem Pegel von 50 dB(A) und mehr ausgesetzt sind. Einen Schwerpunkt bilden die Häuser an der Fabrikstraße.

Da in der späteren Umsetzung nur die Räume bzw. Wohnungen zur lärmzugewandten Seite oder noch genauer gesagt, die Fassaden mit hohen Lärmbelastungen betrachtet werden, ist erfahrungsgemäß die tatsächliche Betroffenheit weniger als die Hälfte der o.g. Zahlen. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Betroffenheiten unter die Kartierungspflicht fallen und eine Lärmaktionsplanung durch die Gemeinde entfallen könnte. In Rücksprache mit dem Ministerium für Verkehr, Baden-Württemberg wird eine vorsorgliche Durchführung und Beteiligung der Öffentlichkeit im Fall von Allmendingen empfohlen. Die Gemeinde kommt dieser Empfehlung nach.

4.2.3 Lärmschwerpunkte

Zur weiteren Analyse der Betroffenheiten wurden Lärmschwerpunkte bzw. sog. Hot-Spot-Bereiche berechnet. Mit diesen werden Bereiche mit einer hohen Anzahl von Betroffenen in Verbindung mit hohen Lärmpegeln identifiziert.

Aus der Hot-Spot-Analyse können Lärmschwerpunkte identifiziert und die Priorisierung der Maßnahmen der Lärmaktionsplanung festgelegt werden. Entsprechend der Information des LUBW ergeben sich sehr hohe Belastungen bei Lärmpegel $L_{DEN} > 70$ dB(A) und bei $L_{NIGHT} > 60$ dB(A). Kurzfristiges Ziel ist es deshalb, für diese Bereiche eine spürbare Verminderung der Lärmbelastung zu erreichen.

Anl.6 In Allmendingen ergaben sich lokale Lärmschwerpunkte der Bereich Fabrikstraße und südlich davon, siehe Anlage 6.

4.3 Validierung und Umsetzung Lärmaktionsplanung Stufe 2

Eine Validierung der Stufe 2 entfällt, da diese nicht durchgeführt ist.

4.4 Maßnahmenkonzept Stufe 3

Die Gemeinde Allmendingen verfolgt eine Lärmreduzierung im Bereich der Fabrikstraße. Dies soll durch folgende Maßnahme erwirkt werden:

4.4.1 Tempo 60 Nacht

Für die Bundesstraße B492 soll im Abschnitt von der Ehinger Straße bis zum nördlichen Ortsende nachts Tempo 60 beim zuständigen Baulastträger beantragt werden. Der Nachtzeitraum umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

4.4.2 Lärmsanierung

Sofern diese Maßnahme nicht genehmigungsfähig ist, sollen als passive Maßnahme Fördermöglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden (Schallschutzfenster, Lüfter) geprüft werden. Hierfür stehen vom Land Fördermittel im Rahmen der sog. Lärmsanierung zur Verfügung.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Für die Gemeinde Allmendingen wurde entsprechend der Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie eine Lärmaktionsplanung zur Stufe 3 durchgeführt. Die Lärmaktionsplanung umfasst laut Vorgaben die Bundesstraße B492 in der Ortslage Allmendingen. Alle anderen Ortstraßen weisen eine durchschnittliche Tagesbelastung von deutlich unter 8.200 Kfz/24h auf, was als Auslösewert der Lärmaktionsplanung festgelegt ist.

Für Allmendingen wurden die Rasterlärmkarten zum Straßenverkehrslärm der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) verwendet und mit aktuellen Einwohnerdaten abgeglichen sowie eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt. Im Ergebnis wird für die Bundesstraße B492 ein nächtliches Tempolimit von 60 km/h im Abschnitt Ehinger Straße bis zum nördlichen Ortsende als Lärminderungsmaßnahme vorgeschlagen bzw. im Lärmaktionsplan definiert.

Die Öffentlichkeit wurde am 20.11.2019 über den vorliegenden Lärmaktionsplan (Entwurfassung) im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung informiert und beteiligt.

Die Annahme, die Lärmsituation nachhaltig durch die einmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Betroffenen verbessern zu können, wäre illusorisch. Die Bekämpfung des Verkehrslärms fordert eine ständige Anstrengung insbesondere auf der Seite der Gemeinde Allmendingen und der Fachbehörden. Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes sollte nicht als Pflichtaufgabe, sondern als Chance zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen gesehen werden. Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Für 2022/2023 ist die 4. Stufe der Lärmaktionsplanung vorgesehen.

Lärmaktionsplan Stufe 3

Aufgestellt: Dresden, 12.12.2019

brenner BERNARD ingenieure GmbH



Dr.-Ing. Uwe Frost

Fachbereichsleiter Immissionsschutz

ANLAGEN

| | |
|---|---|
| Notwendigkeit Lärmaktionsplanung | 1 |
| Zählstelle B492 südlich von Allmendingen | 2 |
| Rasterlärmkarten laut Vorkartierung LUBW Stufe 3 | 3 |
| Betroffene Einwohner lt. Vorkartierung LUBW Stufe 3 | 4 |
| Prüfung Ergebnisse LUBW | 5 |
| Lärmschwerpunkte B492 in Höhe Fabrikstraße | 6 |
| Verkehrserhebungen Gemeinde Allmendingen 2019 | 7 |

Notwendigkeit Lärmaktionsplanung

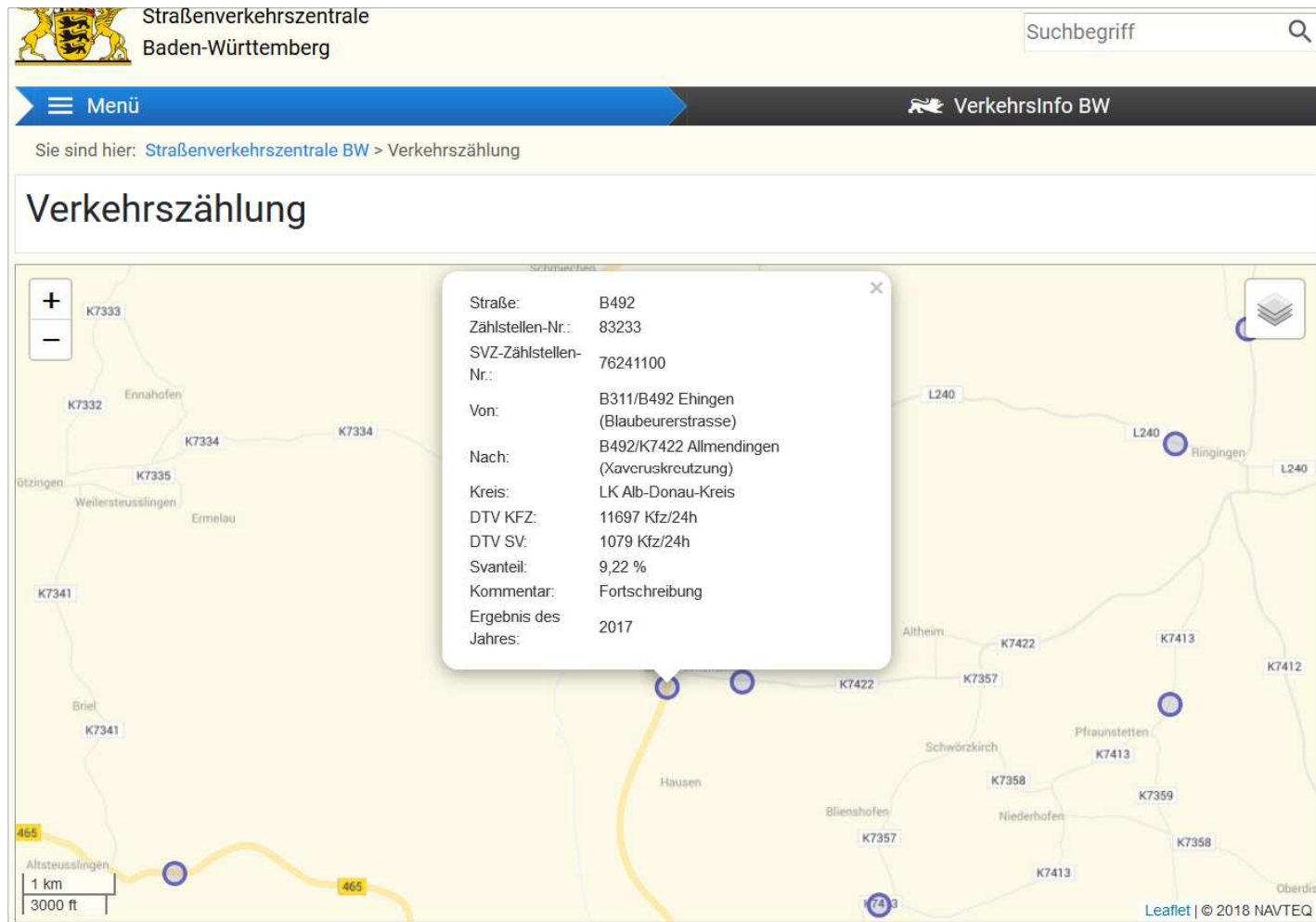
Lärmaktionsplanung der 3. Runde

Lärmaktionspläne sind von allen Städten und Gemeinden aufzustellen, für die die jeweilige Belastungsstatistik 50 oder mehr Lärmbetroffene in den zu kartierenden Bereichen über 55 dB(A) L_{DEN} bzw. 50 dB(A) L_{Night} ausweist. Die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Quelle: Auszug aus Rundschreiben Ministerium für Verkehr, B.-W., „Lärmkartierung ...“ vom 29. Januar 2019, Az 4-8826-15/75

Im LAP sind alle Straßen mit einem DTV ≥ 8.200 Kfz/24h (Jahresmittelwert) zu betrachten.

Zählstelle B492 südlich von Allmendingen



Suchbegriff

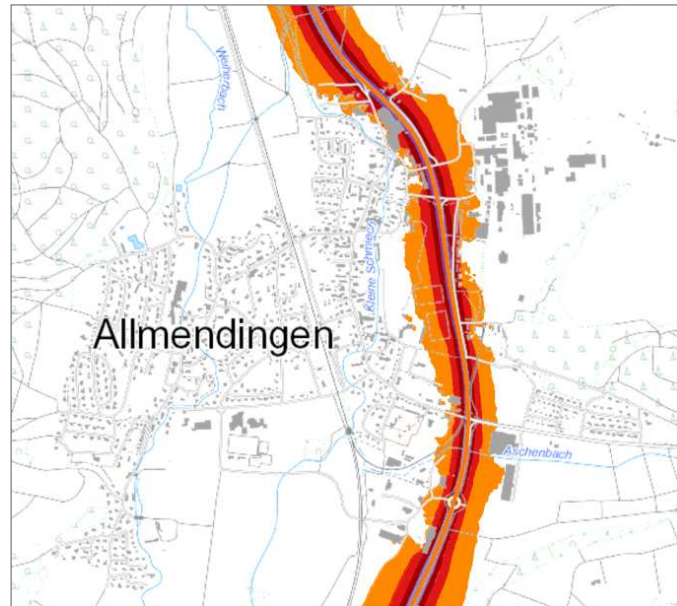
Menü VerkehrsInfo BW

Sie sind hier: [Straßenverkehrszentrale BW](#) > Verkehrszählung

Verkehrszählung

| | |
|----------------------|---|
| Straße: | B492 |
| Zählstellen-Nr.: | 83233 |
| SVZ-Zählstellen-Nr.: | 76241100 |
| Von: | B311/B492 Ehingen (Blaubeurerstrasse) |
| Nach: | B492/K7422 Allmendingen (Xaveruskreuzung) |
| Kreis: | LK Alb-Donau-Kreis |
| DTV KFZ: | 11697 Kfz/24h |
| DTV SV: | 1079 Kfz/24h |
| Svanteil: | 9,22 % |
| Kommentar: | Fortschreibung |
| Ergebnis des Jahres: | 2017 |

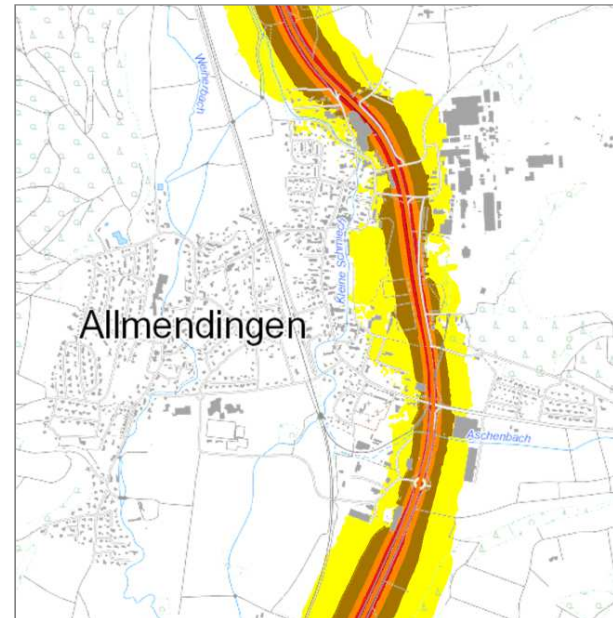
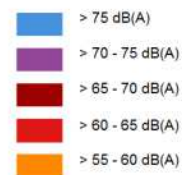
Rasterlärmkarten lt. Vorkartierung LUBW Stufe 3



L_{DEN}

0-24 Uhr

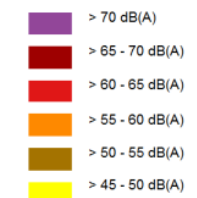
Pegel im Berechnungsgebiet:



L_{Night}

22-6 Uhr

Pegel im Berechnungsgebiet:



Quelle: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Lärmbelastete Einwohner lt. Vorkartierung LUBW Stufe 3

| Hauptverkehrsstraßen | | Lärmbelastete Einwohner | | | | | | | | | |
|----------------------|---------|--|----------|--------|--------|-----|--|--------|--------|--------|-----|
| Gemeindename | Nummer | Pegelbereich L _{DEN} in dB(A) | | | | | Pegelbereich L _{Night} in dB(A) | | | | |
| | | >55 - 60 | >60 - 65 | >65-70 | >70-75 | >75 | >50-55 | >55-60 | >60-65 | >65-70 | >70 |
| Allensbach | 8335002 | 586 | 229 | 95 | 27 | 0 | 336 | 126 | 40 | 0 | 0 |
| Allmendingen | 8425002 | 41 | 42 | 9 | 0 | 0 | 39 | 24 | 1 | 0 | 0 |
| Allmersbach im Tal | 8119003 | 72 | 91 | 43 | 8 | 0 | 87 | 54 | 8 | 0 | 0 |
| Altbach | 8116004 | 352 | 173 | 61 | 2 | 0 | 201 | 62 | 4 | 0 | 0 |

≥ 50 Betroffene

≥ 50 Betroffene

Notwendigkeit/Pflicht Lärmaktionsplanung

Prüfung Ergebnisse LUBW $L_{\text{night}} \geq 50 \text{ dB(A)}$



| | |
|----------------------|------|
| Einwohnermeldedaten | 2019 |
| betroffene Gebäude | 10 |
| Gesamtzahl Einwohner | 79 |

*nicht alle Räume, Wohnungen betroffen,
nur die lärmzugewandten
tatsächlich < 50%*



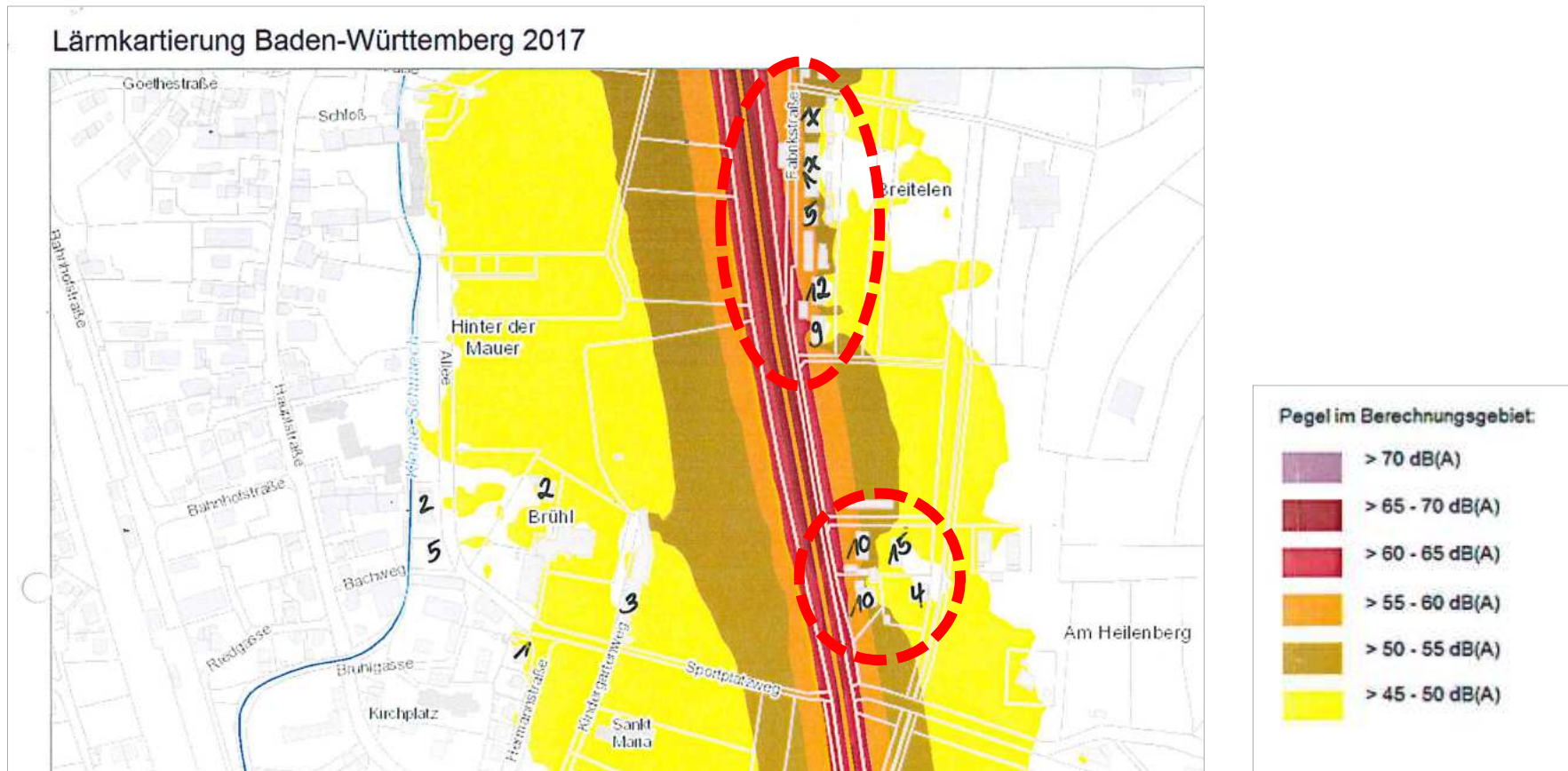
79/2 bzw. ≤ 50 Betroffene

keine Pflicht Lärmaktionsplanung !

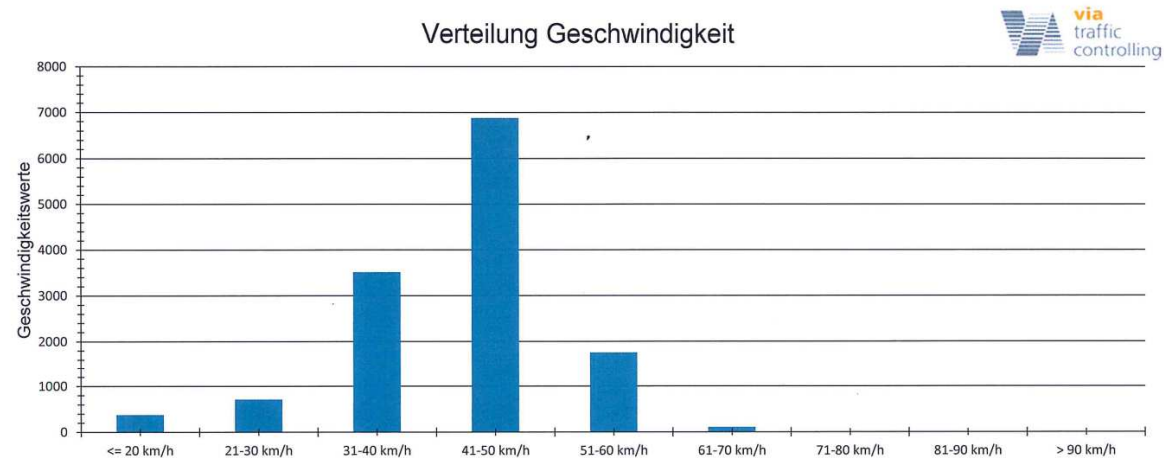
Rücksprache Verkehrsministerium
8.11.2019
vereinfachtes Verfahren incl. Bericht

Quelle: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Lärmschwerpunkte B 492 in Höhe Fabrikstraße



Verkehrserhebungen Gemeinde Allmendingen 2019



| | | | | | | |
|--------------------------------|--------------|--|-----------|----------|------------|------------|
| Auswertzeit | | Mittwoch, 9. Oktober 2019,07:00 - Montag, 14. Oktober 2019,09:00 | | | | |
| Tempolimit | 50 km/h | Werte | Fahrzeuge | Vd[km/h] | Vmax[km/h] | V85 [km/h] |
| Geschwindigkeitsübertretung | 14,03 % | 13363 | 2364 | 42 | 81 | 50 |
| DTV | 465 | | | | | |
| DJV | 169725 | | | | | |
| Fahrtrichtung | Ankommend | | | | | |
| Bearbeiter: | Rupp Joachim | | | | | |
| Kommentar: | Ehingerstr. | | | | | |
| Messort: | Allmendingen | | | | | |
| Ankommende Fahrzeuge Richtung: | | | | | | |
| Abfahrende Fahrzeuge Richtung: | | | | | | |

Seite 1 - 1

≤ 1.000 Kfz/24h v_{85} [km/h]
 Hauptstraße 41
 Altheimstraße 52
 Pfraunstetten 47

≤ 1.500 Kfz/24h v_{85} [km/h]
 Ehinger Straße 50